



Staatsanwaltschaft Heidelberg

Kurfürstenanlage 23, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221/59-0
Telefax: 06221/59-2160

Staatsanwaltschaft Postfach 105308 69043 Heidelberg.

Arbekra e.V.
Stammheimerstraße 8 b

63674 Altstadt

Aktenzeichen
25 Js 9041/93

Telefon (Durchwahl)
06221/59- 1456

Datum
02.04.1998

Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Gerhard Triebig
wegen Verdachts des Ausstellens unrichtiger Gesundheits-
zeugnisse

Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

(siehe Anlage)

Obländer
Staatsanwalt

Beglaubigt


Steska
Justizangestellte



Verfügung:

- I. Das Ermittlungsverfahren gegen Professor Dr. Gerhard Triebig wegen des Verdachts des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse u.a. wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe

A. Der Beschuldigte Professor Dr. Triebig ist seit September 1989 Ordinarius für Arbeits - und Sozialmedizin an der Universität Heidelberg (H AS 561). Im Jahre 1989 wurde ihm vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung am 18.12.1989 eine Nebentätigkeitsgenehmigung für ambulante arbeitsmedizinische Diagnostik und für die Begutachtung von Patienten, vornehmlich im Auftrag von Unfallversicherungsträgern und Sozialgerichten, erteilt. Mit Bescheid vom 17.9.1990 folgte die Erlaubnis zur Leitung der Abteilung "Arbeitsmedizin" der berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Ludwigshafen und der damit verbundenen arbeitsmedizinischen Diagnostik und Begutachtung von Patienten (H AS 559 ff). In Folge dieser Genehmigungen entfaltete der Beschuldigte eine umfangreiche Gutachtertätigkeit in Fragen der Anerkennung oder Nichtanerkennung von Berufskrankheiten. Diese Tätigkeit umfaßte sowohl die Erstattung sogenannter Aktengutachten, d.h. Gutachten, die aufgrund Aktenlage ohne Untersuchung der Patienten erstellt werden, als auch von Gutachten aufgrund ambulanter Untersuchung von Probanden.

Im Rahmen seiner Tätigkeit erstattete Professor Triebig im Jahre 1991 129 und im ersten Halbjahr 1992 bereits 122 Gutachten nach Aktenlage, welche zu 87,9 % von ihm selbst erarbeitet wurden (H AS 563), was ca. 4,7 Gutachten pro Woche entsprach. Darüber hinaus erstattete er 1991 123 Gutachten mit ambulanter Untersuchung der Probanden und in den ersten 35 Wochen des Jahres 1992 149 weitere Gutachten, was ca. 4,2 Gutachten pro Woche entsprach. Von diesen wurden ca. 10 % vom Beschuldigten selbst erarbeitet, bei den übrigen 90 % war er für die Überwachung und Korrektur zuständig (H AS 565). Schließlich war er auch in der berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Ludwigshafen tätig (H As 567), wo ihm 4 - 6 Betten

zur stationären Begutachtung von Berufskrankheitsfällen zur Verfügung gestellt worden waren (H AS 69).

Ende 1992 / Anfang 1993 erschienen in verschiedenen Zeitungen, darunter auch in der örtlichen Presse und in Presseorganen der Gewerkschaften, Berichte, in denen schwerwiegende Vorwürfen gegen den Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Gutachtertätigkeit erhoben wurden.

Insbesondere wurde der Vorwurf erhoben, Professor Triebig erstatte für die Berufsgenossenschaften einseitige Gutachten zum Nachteil der Patienten (H AS 1 - 5). Diese gegen ihn vorgebrachte Kritik erfolgte vor dem Hintergrund einer heftigen öffentlichen Diskussion um die Anerkennung von Berufskrankheiten, welche bis heute andauert. Anlaß dieser Auseinandersetzungen war und ist immer noch ein erheblicher Interessengegensatz zwischen den Berufsgenossenschaften auf der einen und den Arbeitnehmern und ihren Interessenvertretern auf der anderen Seite. Während - vereinfacht - auf der Seite ersterer das Bestreben besteht, die Aufwendungen für Berufsunfähigkeitsrenten aus Kostengründen möglichst gering zu halten, ist auf der anderen Seite das Bemühen zu beobachten, einem möglichst großen Kreis erkrankter Arbeitnehmer zu einer Rente zu verhelfen. Während sich der Gesetzgeber, wie die Beweislastverteilung in der RVO zeigt, eher für eine restriktive Handhabung der Anerkennung von Berufskrankheiten entschieden hat, wird im Zuge der politischen Auseinandersetzung teilweise sogar eine Umkehr der Beweislast dahingehend gefordert, daß der Arbeitgeber die mangelnde Kausalität zwischen Arbeitsbedingungen und Krankheit darzulegen habe.

Die hierdurch ausgelösten, insbesondere auch in den Medien öffentlich ausgetragenen wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen werden mit großem Engagement geführt.

Im Anschluß an die genannten Medienverlautbarungen gingen bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg zahlreiche Anzeigen ein, in welchen dem Beschuldigten vorgeworfen wird, er habe wissentlich zum Nachteil der Geschädigten einseitig falsche Gutachten erstattet und sich damit eines Vergehens des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 278 StGB und möglicherweise auch des Betruges schuldig gemacht.

Die in den verschiedenen Strafanzeigen erhobenen Vorwürfe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Fehler bei der Arbeitsplatzanamnese (= Feststellung und Bewertung der Verhältnisse am Arbeitsplatz der Geschädigten):
 - a) Ausgehen von falschen Tatsachen
 - b) Darstellung von in Wahrheit streitigen Tatsachen als unstrittig zu Lasten der Geschädigten
2. Fehler bei der persönlichen Anamnese (= Feststellungen im Zusammenhang mit der Krankengeschichte der Geschädigten):
 - a) Ausgehen von falschen Tatsachen
 - b) Darstellung von in Wahrheit streitigen Tatsachen als unstrittig
3. Vernachlässigung von medizinischen Unterlagen, welche in den Gutachten hätten Berücksichtigung finden müssen.
4. Durchführung ärztlicher Untersuchungen:
 - a) Unterlassen notwendiger Untersuchungen
 - b) Fehlerhafte Durchführung von Untersuchungen
5. Fehler in der Bewertung von Tatsachen:
 - a) Insbesondere bei der Bewertung der toxischen Wirkung von Arbeitsstoffen
 - b) Einseitig verzerrte Darstellung wissenschaftlicher Meinungen
 - c) Falsches oder unvollständiges Zitieren von wissenschaftlichen Meinungen
 - d) Mangelhafte Berücksichtigung von Ursachenzusammenhängen bei gleichzeitiger Einwirkung mehrerer Arbeitsstoffe auf den menschlichen Organismus

Auf der Grundlage dieser gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe wurde seitens der Staatsanwaltschaft ein Fragenkatalog erstellt, und am 24.11.1994 wurde Professor Dr. Wolf, Toxikologe an der Universität Ulm, damit beauftragt, unter dessen Zugrundelegung die beanstandeten Gutachten des Beschuldigten, teilweise unter Hinzuziehung weiterer Experten, darunter auch des Professors Dr. Bolt, Direktor der Abteilung Toxikologie und Arbeitsmedizin an der Universität Dortmund, zu

begutachten und, basierend auf dem Kenntnisstand des Beschuldigten zur Zeit der Erstattung seiner Gutachten, Stellung zu nehmen.

Für die rechtliche Beurteilung der gegen Professor Triebig erhobenen Anschuldigungen kommt neben der Vorschrift des § 278 StGB (Erstattung unrichtiger Gesundheitszeugnisse) den einschlägigen Vorschriften der RVO, welche von den Sozialgerichten und Berufsgenossenschaften bei der Beurteilung der Frage, ob eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht, anzuwenden sind, entscheidende Bedeutung zu.

Als Berufskrankheit (BK) gelten demnach gemäß § 551 I RVO Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als solche bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet (Gesamtkommentar Sozialversicherung, § 551 S. 35, S.42 = sogenanntes Listensystem). Darüber hinaus sollen nach § 551 II RVO die Träger der Unfallversicherungen im Einzelfalle eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine BK entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind (sogenannte Quasi BK). Während das Listensystem einerseits den Vorteil hat, daß bei Vorliegen einer dort aufgeführten Erkrankung der Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen einer BK spricht (Gesamtkommentar Sozialversicherung § 551 RVO, S. 41), hat es andererseits den Nachteil, daß häufig eine lange Zeit vergehen kann, bis eine Krankheit auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Liste aufgenommen wird (Gesamtkommentar Sozialversicherung § 551 RVO, S. 42). Diesen Nachteilen entgegenzuwirken ist Sinn des Absatzes 2 des § 551 RVO, eine Vorschrift, die ausdrücklich nur in Einzelfällen wirksam werden soll.

Damit eine Krankheit sonach gemäß § 551 II RVO als Berufskrankheit anerkannt werden kann, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein (s.a. Merkblatt des BMA F 5 D, AS 513):

- (1) Der Erkrankte muß einer Personengruppe angehören, die durch die Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung " besonderen Einwirkungen " ausgesetzt ist.

- (2) Die besonderen Einwirkungen müssen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft generell geeignet sein, eine bestimmte Erkrankung zu verursachen. Diese Geeignetheit muß anhand einer Fülle gleichartiger Gesundheitsbeeinträchtigungen und einer langfristigen zeitlichen Überwachung derartiger Krankheitsbilder nachgewiesen sein.
- (3) Diese Erkenntnisse müssen neu sein. Sie sind als neu anzusehen, wenn sie
 - (a) bei der letzten Fassung der BeKV noch nicht vorhanden waren oder
 - (b) zwar vorhanden, dem Ordnungsgeber aber nicht bekannt waren oder
 - (c) bekannt waren, aber sich mit weiteren, nachträglich gewonnenen Erkenntnissen zur Berufskrankheitsreife verdichtet haben oder
 - (d) bekannt waren, aber nicht erkennbar geprüft worden sind.
- (4) Darüber hinaus muß, wie im übrigen auch bei § 551 Abs. 1 RVO, der ursächliche Zusammenhang der Krankheit mit der gefährdenden Tätigkeit im konkreten Fall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststehen. Hierbei ist eine doppelte Kausalitätsprüfung durchzuführen:
 - (a) Zum einen muß die sogenannte haftungsbegründende Kausalität vorliegen, d.h. die Gefährdung durch schädigende Einwirkungen muß ursächlich auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführen sein (Gesamtkommentar Sozialversicherung § 551 RVO S. 45. Praxishandbuch des Sozialrechts, Teil 7 / 3.2 S.2),
 - (b) zum anderen muß die sogenannte haftungsausfüllende Kausalität vorliegen, d.h. das schädigende Ereignis muß zur Entstehung oder Verschlimmerung einer Gesundheitsschädigung geführt haben.

Hierbei ist die Kausalität zu bejahen, wenn der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich ist. " Wahrscheinlich " ist jede Möglichkeit, welcher bei sachgerechter Ab-

wägung aller wesentlicher Umstände gegenüber jeder anderen Möglichkeit ein deutliches Übergewicht zukommt, so daß nach der herrschenden medizinisch - wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen den ursächlichen Zusammenhang spricht (LSG BW, F 5 D, AS 543, BSGE 19, 53; 32, 203 ff). Dieser Beweis ist vom Geschädigten zu erbringen. Darüber hinaus muß dieser auch den Vollbeweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit, das schädigende Ereignis und das Vorhandensein eines Gesundheitsschadens erbringen, d.h. er muß die hierzu notwendigen Tatsachen mit einem so hohen Grad an Gewißheit nachweisen, daß bei vernünftiger, lebensnaher Betrachtung kein begründbarer Zweifel an dem Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen besteht. Es muß somit ein an Sicherheit grenzender Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht werden (Praxishandbuch des Sozialrechts, Teil 7 / 3.1.8. S.2).

Die aus dieser gesetzlichen Regelung für die Geschädigten resultierende Problematik beschreibt der angesehene Arbeitsmediziner Professor Voitowitz in einem im Februar 1994 in der Zeitschrift Berufskrankheiten - Recht erschienenen Aufsatz (H AS 2349). Er führt aus, langjährige arbeitsmedizinische Erfahrungen bei Patienten mit Verdacht auf arbeitsbedingte Latenzschäden zeigten das Vorliegen von Beweislücken auf sämtlichen Ebenen der Feststellung und Bewertung entscheidungsrelevanter Tatsachen, also bei den Tatsachenfeststellungen zur versicherten Tätigkeit, den schädigenden Einwirkungen und der medizinischen Diagnose sowie bei den Tatsachenbewertungen hinsichtlich der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität. Die bei weitem häufigsten Ermittlungsdefizite betrafen hierbei die Rekonstruktion von Art, Intensität und zeitlicher Dauer der teilweise Jahrzehnte zurückliegenden Gefahrstoff - Einwirkungen am Arbeitsplatz. Danach haben sich, so Professor Voitowitz, " wegen der zentralen Stellung dieser Tatsachenfeststellungen für die Bewertung sowohl der haftungsbegründenden als auch der haftungsausfüllenden Kausalität entsprechende Beweislücken geradezu als Achillesferse der Amtsermittlung und damit der sozialmedizinischen Zusammenhangsbeurteilung erwiesen ". Die dargestellte Rechtslage führe in der Auseinandersetzung zwischen den primär beteiligten Sozialpartnern im Hinblick auf Feststellung und Würdigung entscheidungsrelevanter Tatsachen für den Versicherten insbesondere zu der negativen Konsequenz, daß er letztlich den ihm obliegenden Beweis nicht werde erbringen können.

Darüber hinaus bedarf es zum Verständnis der vorliegenden Problematik einer genaueren Betrachtung der einschlägigen Rechtslage. Die maßgebliche Vorschrift des

§ 278 StGB hat folgenden Wortlaut: " Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein **unrichtiges Zeugnis** über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft **wider besseres Wissen** ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft " Die entscheidenden Tatbestandsmerkmale der Vorschrift sind danach ein unrichtiges Zeugnis sowie die **Wissentlichkeit** hierüber.

Das Tatbestandsmerkmal der **Wissentlichkeit** erfordert sicheres Wissen im Sinne des *dolus directus* 2. Grades, d.h. für die Begründung der Strafbarkeit genügt es nicht, daß der Gutachter die Erstattung eines falschen Gutachtens für möglich hält und dies billigend in Kauf nimmt, sondern es ist **vielmehr** sicheres Wissen über die Falschheit erforderlich. Das fahrlässige, etwa durch Nachlässigkeit verursachte Erstellen eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses steht nicht unter Strafdrohung. Das Tatbestandsmerkmal der **Wissentlichkeit** wurde vom Gesetzgeber gewählt, um eine Ausuferung der Strafbarkeit zu verhindern.

Nach der vorliegenden Rechtsprechung und Literatur können unterschiedliche Umstände dazu führen, daß ein ärztliches Zeugnis objektiv als unrichtig zu betrachten ist.

Grundsätzlich liegt ein unrichtiges Gesundheitszeugnis dann vor, wenn es in irgendeinem wesentlichen Punkt den Tatsachen widerspricht. Die Unrichtigkeit kann sich danach auf den Befund oder dessen Beurteilung beziehen und es kommt dabei nicht darauf an, ob in dem Zeugnis Angaben tatsächlicher oder gutachterlicher Art unrichtig sind. So werden beispielsweise die Bescheinigung eines bestimmten Untersuchungsbefundes durch einen Arzt, welcher die Untersuchung in Wahrheit nicht durchgeführt hat (OLG Frankfurt NJW 1977 / 2129), oder die Bescheinigung eines Befundes trotz Unterlassens entscheidender Untersuchungen von der Vorschrift erfaßt. Allerdings wird ein im Ergebnis richtiges Gutachten nicht allein schon deshalb falsch, weil der Arzt nicht alle medizinisch indizierten Untersuchungsmethoden angewandt hat (Schönke Schröder Cramer, § 278 Rn. 29).

Andererseits kann ein im Ergebnis zutreffendes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen gleichwohl unrichtig sein, wenn es beispielsweise erdichtete oder verfälschte Einzelbefunde enthält (BGH ST 10 / 157 ff). Danach ist bereits die fehlerhafte Bescheinigung von Einzelbefunden, sei es daß sie anders, sei es daß sie überhaupt nicht erhoben wurden, ausreichend, um das Gutachten unrichtig zu machen. Darüber hinaus macht auch die unrichtige Wiedergabe von Befun-

den, welche von anderen Personen erhoben wurden, das Gutachten unrichtig. Der BGH hält die Einzelbefunde deshalb für besonders bedeutsam, weil sie dazu dienen, in dem der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, ihr Urteil auf einer möglichst sicheren Entscheidungsgrundlage zu fällen. Die Rechtsprechung legt somit fest, daß dem Gutachten nicht nur die Funktion zukommt, ein richtiges, also zutreffendes Ergebnis zu liefern, sondern auch den Weg zu diesem Ergebnis und damit die Entscheidungsgrundlage des Gutachters nachvollziehbar und zutreffend darzustellen. Für das vorliegende Ermittlungsverfahren bedeutet dies, daß es Sinn und Zweck der Gutachten ist, die Berufsgenossenschaften und die Gerichte in den Stand zu versetzen zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer BK vorliegen oder nicht. Wie problematisch dies gerade im Bereich der " Quasi Berufskrankheiten " ist, erschließt sich zwanglos, wenn man sich die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Anerkennung einer solchen vor Augen führt. Hier wird nämlich regelmäßig wissenschaftliches Neuland betreten und es wird jedesmal heftig darum gestritten, inwieweit neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und in wieweit diese als gesichert gelten können. Gerade in diesen umstrittenen Bereichen ist das Gericht auf eine differenzierte und möglichst umfassende Darstellung des Standes der Wissenschaft und die Bedeutung desselben für den Einzelfall angewiesen. Nur wenn beispielsweise von seiten des Gutachters auch auf die Schwächen einer von ihm zur Begründung oder Ablehnung des Vorliegens einer Berufskrankheit herangezogenen Studie hingewiesen wird, kann derjenige, welcher seine Entscheidung auf der Grundlage des Gutachtens zu treffen hat, auch in die Lage versetzt werden, diese kritisch zu hinterfragen und sich so ein eigenes Urteil zu bilden.

Allerdings muß an dieser Stelle erneut hervorgehoben werden, daß auch hier wieder in ganz erheblichem Umfang Wertungsfragen einfließen. Denn wer soll letztlich darüber entscheiden, was beispielsweise als Schwäche einer Studie zu gelten hat, wann eine solche Schwäche als so gravierend zu bezeichnen ist, daß sie in dem Gutachten näher dargelegt werden muß, oder ob die Studie überhaupt so bedeutsam ist, daß sie zu zitieren ist. Letztendlich berührt dies auch wissenschaftliche Fragen, welche einer strafrechtlichen Bewertung nur in begrenztem Umfang zugänglich sind. Nur in extremen Fällen, in welchen eine wissenschaftliche Meinung völlig un-

vertretbar erscheint, wird von einem falschen Gutachten gesprochen werden können.

Eine allzu weite Auslegung des Begriffes der Unrichtigkeit im Bereich wissenschaftlicher Streitfragen würde zu der fatalen Konsequenz führen, daß nahezu jeder Gutachter und erst recht ein solcher, welcher eine wissenschaftliche Mindermeinung vertreten würde, sich der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt sähe. Und zwar unabhängig davon, ob er zu der Gruppe der Gutachter zählt, welche bei der Anerkennung von Berufskrankheiten eher dazu neigt, restriktiv zu entscheiden, oder zu derjenigen, welcher daran gelegen ist, großzügig zu Gunsten der Geschädigten zu urteilen. Nicht jedes Vertreten einer Meinung, welche im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung als falsch bezeichnet wird, führt also dazu, daß ein Gutachten als falsch und damit als unrichtig im Sinne des § 278 StGB zu bezeichnen ist.

Die Ausführungen zeigen, daß sich bei der gutachterlichen Anerkennung von Berufskrankheiten weitreichende Beurteilungsspielräume auf Seiten des Gutachters eröffnen und daß dabei auch die theoretische Möglichkeit besteht, durch selektive Darstellung von wissenschaftlichen Meinungen entscheidend das Ergebnis der Expertise vorherzubestimmen - und zwar sowohl für als auch gegen den Geschädigten, ohne sich - zumindest strafrechtlich - dafür verantworten zu müssen.

Führt die Überprüfung eines Gutachtens dennoch tatsächlich zu dem Schluß der Fehlerhaftigkeit und mithin der objektiven Unrichtigkeit, dann stellt sich die nicht weniger schwierige Frage, ob der betreffende Gutachter **wissentlich**, also mit direktem Vorsatz zweiten Grades gehandelt hat.

Wenn mehrere wissenschaftlich begründete Meinungen vorherrschen, ist es daher nahezu unmöglich, den Nachweis der Falschheit zu erbringen, da es dem beschuldigten Gutachter in aller Regel nicht zu widerlegen sein wird, daß er die von ihm vertretene Meinung für richtig gehalten und sich ihr daher angeschlossen hat.

Selbst wenn einem Gutachter, etwa anhand der Aktenlage, nachgewiesen werden kann, daß er bei der Erstattung seines Gutachtens von falschen Tatsachen ausgegangen und sein Gutachten daher objektiv unrichtig ist, wird der Nachweis einer wissentlichen Manipulation aus kriminalistischer Sicht nur schwer zu führen sein. Hierbei

ist folgende Überlegung von grundlegender Bedeutung: Ein Gutachter, welcher es tatsächlich von vornherein darauf abgesehen hätte, in ungerechtfertigter Weise zu Lasten eines Geschädigten eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit in Abrede zu stellen oder zu dessen Gunsten zu bejahen, kann dieses von ihm beabsichtigte Ergebnis durch die Übernahme entsprechender wissenschaftlicher Meinungen und Methoden erreichen, ohne sich dabei strafrechtlich angreifbar zu machen. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß kein Gutachter, welcher tatsächlich einen entsprechenden Vorsatz gefaßt hätte, wissentlich zu dem Mittel greifen würde, aus den ihm vorliegenden Akten sich ergebende Fakten zu unterdrücken oder verfälscht wiederzugeben, da er sonst damit rechnen müßte, daß seine Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald offengelegt werden würde. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß ein solcher Gutachter, um seiner Überführung zu entgehen, dann gerade besondere Sorgfalt darauf verwenden würde, nachweisbare Fehler zu vermeiden.

B. Nach Überprüfung der zur Anzeige gebrachten Fälle war dem Beschuldigten die Begehung der ihm angelasteten Straftaten nicht mit der für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen hinreichenden Sicherheit nachzuweisen.

Bei sämtlichen Fällen handelt es sich um äußerst komplexe Verfahren aus dem Bereich des Berufsunfähigkeitsrechts. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die Vorgänge, in welchen um die kausale Verursachung von Krankheiten durch Lösungsmittelexpositionen gestritten wurde. Die Ermittlungen haben gezeigt, daß gerade in diesen Fällen häufig bereits das Vorliegen einer Erkrankung nur äußerst schwierig zu diagnostizieren war und in etlichen Fällen zum Teil widersprüchliche medizinische Befunde vorlagen.

Bestätigt wird diese Erkenntnis durch den sachverständigen Zeugen Dr. Fabig, spezialisiert auf die Untersuchung neurotoxischer Hirnschäden, der ebenfalls als Gutachter tätig ist und durchaus als Kritiker des Beschuldigten gelten kann. Dieser erklärt, die Medizin habe große Schwierigkeiten, die komplexen Einwirkungen mehrerer Stoffe auf den Menschen faßbar zu machen. Schon die Definition der gesundheitlichen Beschwerden sei unter Medizinern umstritten. Es sei in diesem Zusammenhang auch schwierig zu beurteilen, welche Beschwerden von den Patienten nur vorgeschoben würden und welche tatsächlich bestünden (H AS 1177).

Noch deutlicher tritt in sämtlichen zur Anzeige gebrachten Fällen die eingangs dargestellte Grundproblematik hervor, daß es bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit nahezu unmöglich ist, die Arbeitsverhältnisse, unter welchen die Geschädigten im Laufe ihres Berufslebens gearbeitet haben, zu ermitteln, beziehungsweise zu rekonstruieren. Sämtliche Gutachten, auch die derjenigen Experten, welche im Gegensatz zum Beschuldigten das Vorliegen von Berufskrankheiten bejahten, würden nämlich auf der Basis einer äußerst unsicheren Tatsachengrundlage erstattet. Diese allen Fällen gemeinsame Problematik wurde darüber hinaus teilweise noch durch die Tatsache verschärft, daß von den technischen Diensten der Berufsgenossenschaften nicht alle Aufklärungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft worden sind, um wenigstens alle noch ermittelbaren Fakten über die Arbeitsplatzverhältnisse zusammenzutragen. So stellte etwa Professor Bolt, welcher im Fall Nr. 9 vom zuständigen LSG als weiterer Gutachter beauftragt worden war, in seinem äußerst detaillierten und umfangreichen Gutachten fest, die Beantwortung der von ihm gestellten Zusammenhangsfrage zwischen den vom Geschädigten geklagten Beschwerden und der Schadstoffexposition werde dadurch erschwert, daß eine objektive Beurteilung der beruflichen Schadstoffexposition durch den zuständigen Technischen Aufsichtsdienst nicht erfolgt sei (F 9 C, AS 683). Diese Problematik wird vom Prozeßvertreter des Geschädigten im Fall Nr. 10 (F 10 C, AS 31) in einem Schriftsatz an das zuständige Sozialgericht auf den Punkt gebracht, indem er ausführt, daß vor der Erstattung weiterer Gutachten zunächst einmal die Sachdaten (gemeint waren Gefahrstoffexposition, Arbeitsplatzbedingungen, Art und Menge der eingesetzten Gefahrstoffe) genau abgeklärt werden müßten. Insbesondere im Fall Nr. 26 kritisiert Professor Wolf vehement die völlig unzureichende Arbeitsplatzanamnese, auf deren Grundlage die in diesem Fall erstatteten Gutachten erstellt worden sind. Auch der Beschuldigte hat in diesem Fall weitere Recherchen durch den Technischen Aufsichtsdienst vorgeschlagen (H A AS 6071).

Dies zeigt deutlich, wie schwierig es in den vorliegenden Fällen ist, auf der Grundlage völlig unsicherer und streitiger Tatsachen den gegen einen Gutachter erhobenen Vorwurf der Faktenmanipulation nachzuweisen. Kein Gutachter, welcher tatsächlich den Vorsatz gefaßt hätte, ein falsches Gutachten herzustellen, würde die Torheit begehen, bewußt solche Tatsachen zu manipulieren, welche aufgrund der Aktenlage eindeutig feststehen.

Die Auswertung der einzelnen Fallakten ergab, daß die vom Beschuldigten erstatteten Gutachten in einigen Fällen zwar teilweise erhebliche Fehler oder Unvollständigkeiten bei der Darstellung der Tatsachengrundlage aufwiesen.

So ging Professor Triebig beispielsweise im Fall Nr. 10 bei der Erstattung seines Gutachtens von völlig falschen Arbeitsplatzverhältnissen aus. In diesem Fall hatte ein Arbeitnehmer, welcher in einer Fabrik beschäftigt war, in der Schlauchverbindungen unter Verwendung von Lösungsmitteln hergestellt wurden, die Anerkennung einer Berufskrankheit beantragt. Im Laufe der Jahre war das Unternehmen, in dem der Geschädigte arbeitete, mehrfach umgebaut worden, und die Arbeitsplatzbedingungen hatten sich durch Einbau einer Klimaanlage und andere bauliche Maßnahmen, deren Art und Durchführung sich aus den dem Beschuldigten vorliegenden Akten ergab (F 10 C, AS 379, 383), erheblich verbessert. Die einzigen aussagekräftigen Meßergebnisse über die Lösungsmittelbelastung am Arbeitsplatz des Geschädigten stammten aus dem Jahre 1987, in welchem er aus dem Unternehmen ausschied (F 10 A, AS 1 A). Die übrigen, aus dem Jahre 1980 stammenden Meßergebnisse waren nur von sehr begrenzter Aussagekraft. Gleichwohl führte der Beschuldigte auf Seite 20 seines im April 1990 erstatteten Gutachtens aus (F 10 A, AS 117), die Produktionsbedingungen zum Zeitpunkt der Messungen 1987 hätten denjenigen ab 1979 entsprochen und aus diesem Grunde sei aus arbeitsmedizinischer Sicht retrospektiv für die dort Beschäftigten keine gesundheitliche Gefährdung erkennbar. Im Gegensatz dazu berichtete der durch das zuständige Sozialgericht beauftragte weitere Gutachter Professor Konietzko, daß von den für die produktionsbedingte Exposition am Arbeitsplatz vorliegenden Meßwerten lediglich diejenigen aus dem Jahre 1980 für die vorliegende Fragestellung von Bedeutung seien, da nach Aktenlage und den Angaben des Geschädigten 1986 Änderungen im Produktionsablauf und Arbeitsschutz vorgenommen worden seien (F 10 C, AS 251).

In besagtem Fall war darüber hinaus höchst streitig, inwieweit der Geschädigte in Folge der Riechproben über die allgemeine Raumbelastung hinaus einer Zusatzbelastung durch Lösungsmittel ausgesetzt war. Der Geschädigte, welcher mit der Überwachung der Produktion befaßt war, hatte teilweise durch Geruchsproben überprüft, ob die Arbeitnehmerinnen auch die richtigen Lösungsmittel verwendeten. Der Geschädigte hatte sich dahingehend geäußert, er habe täglich bis zu 2000 Geruchsproben vorgenommen (FA 10 A, As 169), der Arbeitgeber hatte dies vehement bestritten. Der Beschuldigte, welcher in seinem Gutachten zunächst auf die erhebliche

Diskrepanz zwischen den Angaben des Geschädigten und denen seines Arbeitgebers hingewiesen (FA 10 A, AS 119) und dann ausgeführt hatte, er halte die Angaben des Geschädigten für unglaubwürdig, kam nach Durchführung eines Modellversuches zu dem Ergebnis, daß selbst bei der unrealistischen Annahme von 2000 Schnüffelproben die arbeitstäglich aufgenommene Lösungsmittelmenge unterhalb der arbeitsmedizinisch tolerierbaren Menge liege (FA 10 A, AS 125). Hierbei wurde jedoch nach den Feststellungen von Professor Wolf ersichtlich die neben dieser Sonderbelastung bestehende allgemeine Belastung durch die in der Raumluft befindlichen Lösungsmittel nicht berücksichtigt (H 6, AS 5347). Demgemäß kam der nach dem Beschuldigten beauftragte Gutachter Professor Konietzko denn auch zu dem Ergebnis, daß unter den vom Geschädigten genannten Zusatzbelastungen in Verbindung mit den festgestellten Produktionsbedingungen von einer neurotoxischen Wirkung der aufgenommenen Lösungsmittel ausgegangen werden müsse (F 10 C, AS 261). Allerdings hielt auch Professor Konietzko die Angaben des Geschädigten aus medizinischen wie technischen Gründen für wenig wahrscheinlich und kam daher, ebenso wie der Beschuldigte, im Ergebnis zur Verneinung einer Berufskrankheit.

Ebenso ging der Beschuldigte im Fall Ziffer 24 bei der Bewertung der Arbeitsplatzverhältnisse von falschen Voraussetzungen aus. Bei dem hier betroffenen Geschädigten handelte es sich um einen selbständigen Zimmerermeister, welcher an einer Cardiomyopathie (krankhafte Erweiterung des Herzens) litt (F 24 A, AS 1 A). Der Geschädigte führte sein Leiden auf eine Intoxikation durch Dieselmotorabgase und Formaldehyd zurück, denen er während Renovierungsarbeiten im Juni 1983 ausgesetzt war. Nachdem die Anerkennung einer Berufskrankheit durch die Berufsgenossenschaft und das Sozialgericht Heilbronn abgelehnt worden war, wurde der Beschuldigte vom LSG Baden Württemberg mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Der Beschuldigte setzte sich in seinem Gutachten u.a. damit auseinander, welcher Schadstoffexposition der Geschädigte ausgesetzt war. Hierbei ging er davon aus, daß dieser vom 1. bis 17. Juli 1983 unter der Dachhaut einer Werkshalle gearbeitet hatte (F 24 A, AS 509). Im weiteren Verlauf der Begutachtung (F 24 A, AS 511 ff) legte der Beschuldigte seiner Begutachtung die Annahme zugrunde, daß in der Halle, in welcher der Geschädigte arbeitete, ein bis an das Hallendach wirksamer Luftaustausch stattgefunden habe (H 5 AS 4683). Auf Seite 14 seines Gutachtens

führte er dann aus, eine toxikologisch relevante Abgas - Exposition im Bereich des Hallendaches sei nicht wahrscheinlich, da die Hallentore stets geöffnet gewesen seien. Hierbei blieb unberücksichtigt, daß die Hallentore nicht ins Freie führten, sondern daß es sich um Tore zu Nachbarhallen handelte und eine Durchlüftung daher zumindest fraglich war (F 24 C, BG - Akte AS 2, 10, H AS 4687). Aufgrund dieser Annahme unterblieb eine an sich gebotene dezidierte Auseinandersetzung mit der Frage einer im vorliegenden Fall möglichen Schadstoffanreicherung unter dem Dach. Die Untersuchung einer solchen Schadenskonstellation wäre um so mehr geboten gewesen, als ein vor dem Beschuldigten tätiger Gewerbearzt eine Modellrechnung aufgestellt hatte und, ausgehend vom Betrieb nur eines Gabelstaplers - im Falle des Geschädigten waren 3 Gabelstapler eingesetzt -, die mögliche Gefahr einer Schichtung der Raumluft beschrieben hatte.

Der Beschuldigte hat hiergegen eingewandt (H AS 5025), die Arbeitsbedingungen seien nicht mehr feststellbar gewesen, da Schadstoffmessungen nicht stattgefunden hätten und die Rekonstruktion der Arbeitsplatzverhältnisse nicht möglich gewesen sei. Schließlich habe auch das zuständige LSG festgestellt, es stehe nicht fest, ob die angestellten Modellrechnungen die Arbeitsplatzverhältnisse zutreffend beschreiben würden. Diese Einlassung vermag den Gutachter indes nicht zu entlasten, im Interesse der nach der Rechtsprechung erforderlichen Vollständigkeit die gesamte Problematik in seinem Gutachten aufzuzeigen.

Ebenso wurden vom Beschuldigten in dem von ihm im Fall Nr. 1 erstatteten Gutachten relevante Tatsachen nicht berücksichtigt. Der Geschädigte dieses Falles ist an chronisch myeloischer Leukämie erkrankt. Er hatte im Jahre 1958 4 Wochen lang unter Verwendung von Benzol in einer Druckerei Reinigungsarbeiten durchgeführt. Die Benzolbelastung in der Folgezeit war umstritten. Während ein gesteigertes Erkrankungsrisiko an akuten Leukämiearten in der Wissenschaft anerkannt ist, ist diese Frage für die chronische Leukämie heftig umstritten. Der Beschuldigte hat in seinem Gutachten die aus den Akten erkennbare Tatsache, daß zwei weitere Arbeitnehmer des Betriebes an Leukämie erkrankt waren, nicht berücksichtigt, obwohl dieser Umstand für die Frage eines möglichen Umfangs der Benzolexposition von erheblicher Bedeutung sein konnte. Auch wenn das Bayerische Landessozialgericht letztlich wegen der Andersartigkeit der Leukämiefälle deren Auswirkungen auf die

Kausalitätsfrage verneint hat, so hätten sie vom Beschuldigten gleichwohl diskutiert werden müssen (H III 2535).

Schließlich ist an dieser Stelle noch der Fall Nr. 14 zu erwähnen. Bei der persönlichen Anamnese wurde vom Beschuldigten aus den ihm vorliegenden Unterlagen ein falscher Sachverhalt übernommen. Es handelte sich um eine Angabe über eine Vorerkrankung in einem fachärztlichen Gutachten (F 14, AS 71). In diesem Gutachten findet sich die Feststellung:

"Aus der V&D-Akte: 1968 Psychose mit körperlicher Symptomatik bzw. Herzphobie diskutiert und behandelt worden. Bereits 12 Jahre zuvor ähnliches Krankheitsbild mit 5-monatiger Behandlung. Erbliche Belastungsmöglichkeit war diskutiert worden."

Hier wurde eine bei der Mutter des Geschädigten seinerzeit vorliegende Erkrankung dem Geschädigten selbst zugeschrieben. Allerdings konnte Professor Triebig zum Zeitpunkt der Erstellung seines Gutachtens nicht erkennen, daß dieser Sachverhalt falsch war. Insofern kann ihm hieraus kein Vorwurf gemacht werden.

Soweit dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, er habe im Fall Nr. 20 wissentlich Blutproben vertauscht, haben die Ermittlungen diesen Vorwurf nicht zu erhärten vermocht.

Zur Gruppe der Anschuldigungen: " Manipulation von Tatsachen " gehören auch die teilweise gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe, er stelle Tatsachen, welche in Wahrheit streitig gewesen seien, einseitig als unstreitig und erwiesen dar.

Die Ursache dieser Problematik liegt zum einen in den aufgezeigten unsicheren Tatsachengrundlagen der zu begutachtenden Fälle und zum anderen in der gesetzlichen Beweislastverteilung der RVO, wonach bereits die Schadstoffexposition als eine der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit als überwiegend wahrscheinlich vom Geschädigten nachzuweisen ist. In den Fällen, in denen dieser Nachweis nicht gelingt, weil es, wie in nahezu allen hier vorliegenden Fällen, an brauchbaren Meßergebnissen oder an Zeugenaussagen fehlt, welche die Angaben der Geschädigten bestätigen, kann die vom Geschädigten behauptete streitige Schadstoffexposition dem Gutachten nicht zugrunde gelegt werden. Dies führt dazu, daß der Gutachter bei seiner Bewertung der Schadstoffexposition dann auf der Grundlage der in aller Regel sehr wenigen feststehenden Fakten und allgemeinen Erfahrungswerte zu einer Abschätzung der stattgehabten Belastung kommen muß.

In den Fällen, in welchen die Berufskrankheit abgelehnt wird, wird dies dann durch Begriffe wie "gelegentliche und geringe" (F 1 A, AS 145) oder auch arbeitsmedizinisch nicht relevante Schadstoffexposition beschrieben. Diese insbesondere auf der gesetzlichen Beweislastverteilung beruhende Gedankenführung, daß nämlich auf Grundlage dessen, was nach Aktenlage als erwiesen anzusehen ist, eine für die Bejahung einer BK ausreichende Exposition nicht bestätigt werden kann, wird zum Teil in den Gutachten nicht mit der gebotenen Deutlichkeit dargestellt. Sie ist auch für die Geschädigten, die jedenfalls ganz überwiegend von der Richtigkeit der von ihnen behaupteten Expositionsbedingungen ausgehen, häufig nicht nachvollziehbar.

Ein Ausschnitt dieser Problematik wird im Fall Nr. 26 deutlich: Dort heißt es in der Zusammenfassung des von einem Assistenten erstatteten und vom Beschuldigten mitunterzeichneten Gutachtens:

"Die vorliegende Begutachtung stützt sich auf die aktenkundig gemachten Informationen zur Kranken- und Arbeitsanamnese des Herrn R." Nach der Diagnose der neurologischen Universitätsklinik Heidelberg handelt es sich um eine Multisystemdegeneration vom Typ der thalmischen Atrophie. Zur Ätiologie dieser seltenen Erkrankung existieren bislang keine gesicherten Erkenntnisse, man vermutet jedoch eine familiäre Belastung. Aus arbeitsmedizinischer Sicht läßt sich keine berufliche Verursachung dieser chronisch - progredient verlaufenden cerebralen Erkrankung erkennen". Sodann fährt das Gutachten fort: "Bei der Schwere und Progredienz der bei Herrn R. vorliegenden Erkrankungen schlagen wir jedoch vor, nochmals Recherchen durch den technischen Aufsichtsdienst an seinem ehemaligem Arbeitsplatz anzustellen. Insbesondere sollte der für die Innenauskleidung der Container verwendete Kunststoff, die zu schweißenden Metallegierungen und die Schweißtechnik genau ermittelt und chemisch definiert werden" (F 26, AS 97).

Zu diesem Fall führt Professor Wolf in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus (AS 6071):

"Insgesamt beruht das Gutachten auf völlig unzureichenden Daten der Arbeitsplatzanamnese. Die Möglichkeit einer Schädigung durch Kohlenmonoxid oder durch andere Noxen (hier hätte auf jeden Fall Mangan mit in die Diskussion aufgenommen werden müssen) sehen die Gutachter als nicht gegeben an, obwohl keinerlei Angaben über Schadstoffkonzentrationen vorlagen und zudem nicht alle

relevanten, bei einer derartigen Tätigkeit auftretenden Schadstoffe erfaßt wurden.

Im letzten Absatz seines Gutachtens (S. 10; FA Blatt 97) schlägt allerdings Herr Professor Triebig von sich aus vor, nochmals Recherchen durch den Technischen Aufsichtsdienst am ehemaligen Arbeitsplatz von Herrn R. anzustellen. Insbesondere sollte der für die Innenauskleidung der Container verwendete Kunststoff, die zu schweißenden Metalllegierungen und die Schweißtechniken genau ermittelt und chemisch definiert werden.

Wenn auch diese Absicht grundsätzlich positiv zu bewerten ist, so ist dennoch in keiner Weise nachvollziehbar, warum Herr Professor Triebig die für den Begutachteten wenig vorteilhafte Verfahrensweise wählt, **zuerst das Vorliegen einer BK zu verneinen und anschließend noch weitere Untersuchungen anzuregen**, die erst hinterher eben diesen Sachverhalt des möglichen Vorliegens einer BK noch klären sollten. Es wäre doch sehr viel konsequenter gewesen, die (offenbar auch nach seiner Meinung) noch fehlenden Untersuchungsergebnisse zunächst noch anzufordern und erst dann ein Gutachten mit einer abschließenden Beurteilung zu erstellen.

Angesichts der völlig unzureichenden Datenlage ist die Aussage *"Aus arbeitsmedizinischer Sicht läßt sich keine berufliche Verursachung dieser chronisch progredient verlaufenden cerebralen Erkrankung erkennen"* (S. 10; FA, Blatt 97) nicht haltbar. Sie steht auch in einem gewissen Gegensatz zu der Schlußfolgerung von Herrn Professor Lehnert. Dieser kommt zwar auch zu dem Ergebnis, daß eine Berufskrankheit nicht vorliegt, hält es aber prinzipiell für möglich, daß durch Kohlenmonoxid und Kohlendioxid ein Krankheitsbild, wie es bei Herrn R. aufgetreten war, verursacht werden kann:

"Beim Nachweis entsprechend hoher CO- bzw. CO₂-Konzentrationen im Arbeitsbereich erscheint deshalb das jetzt festgestellte Krankheitsbild durchaus möglich. Darüber hinaus sind gewisse, wenngleich typischerweise auch etwas anders ausgeprägte neurologische Störungen durch höhere Mangan-Belastungen bekannt, denen Herr R. anhand der Aktenlage offenbar ebenfalls ausgesetzt gewesen sein kann." (FA, Blatt 263).

(Von Herrn Professor Lehnert werden zwar in einer ergänzenden gutachterlichen Mitteilung vom 28. 10. 1992 (FA, Blatt 271-277) einige Daten des Technischen Dienstes mitgeteilt, in dieser Abschätzung ist jedoch der aus dem verschwelen-

den und verbrennenden Kunststoff entstehende Kohlenmonoxid-Anteil wiederum unberücksichtigt geblieben (FA, Blatt 273).)

Die Tatsache, daß Herr R. an einem Morbus Wilson erkrankte (FA, Blatt 369), war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung durch Herrn Professor Triebig am 27. 09. 1990 nicht bekannt. Erste Hinweise wurden durch Herrn Dr. Zschieße am 12. 05. 1992 gegeben. Somit kann das Vorliegen dieser Erkrankung nicht als Begründung dafür herangezogen werden, daß auf die oben angegebenen Nachforschungen im Rahmen der Arbeitsanamnese verzichtet werden konnte. "

Diese ausführlich dargestellte Auseinandersetzung zeigt die grundlegende Problematik der Gutachten nach Aktenlage auf. Der Gutachter hat diese Aktenlage seinem Gutachten zugrunde zu legen. Zu eigenen Ermittlungen ist er nicht berufen. Es steht ihm jedoch frei, den jeweiligen Auftraggeber auf die Umstände hinzuweisen und ggf. nachgelieferte Fakten in seiner Begutachtung zu berücksichtigen. Ist nach Aktenlage eine Schadstoffexposition nicht bekannt, so geht dies nach der ausführlich dargestellten Beweislastverteilung der RVO zu Lasten des Geschädigten. Das Gutachten wird dadurch jedoch nicht falsch im Sinne des § 278 StGB.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß selbst dann, wenn man im Hinblick auf die Entscheidung BGH ST 10 / 157 in Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht in der gleichen Deutlichkeit wie im Fall Nr. 26 auf die unzureichende Tatsachengrundlage hingewiesen hat, die Gutachten als unvollständig und damit objektiv unrichtig im Sinne des § 278 StGB bezeichnen wollte, man zumindest gegen den aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit äußerst stark in der Materie des Berufsunfähigkeitsrechts verhafteten Beschuldigten nicht den Nachweis erbringen kann, mit dem für die Erfüllung des § 278 StGB erforderlichen Vorsatz gehandelt zu haben.

Die vorliegende Problematik wird von Professor Voitowitz in dem bereits zitierten Aufsatz zutreffend auf den Punkt gebracht, daß nämlich im Bereich des Berufsunfähigkeitsrechts anders als im Strafrecht mit seinem " in dubio pro reo. " es ärztlicherseits eben kein im " Zweifel für den Erkrankten " geben darf (H AS 2351).

Ein weiterer Teil der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe geht dahin, er verharmlose sowohl allgemein, als auch in konkreten Fällen die Gefährlichkeit von Schadstoffen. Dieser Vorwurf wurde in einem erheblichen Teil der Fälle auch von

Professor Wolf in den von ihm erstatteten Gutachten erhoben; so führte Professor Wolf beispielsweise im Fall Nr. 1 (H AS 4043, 4045) aus:

” Eine weitere nicht stichhaltige Schlußfolgerung, die in Richtung einer Verharmlosung der Exposition des Herrn B. gegenüber Benzol geht, findet sich auf S. 12 unten und Seite 13 oben des Gutachtens. ” *Das aromatenhaltige Kohlenwasserstoffgemisch war das Testbenzol Esovarsol 60, das nach Auskunft der Herstellerfirma vorwiegend C9- bis C13-Kohlenwasserstoffe enthielt (Blatt 159, LSG-Akte). Ein Gehalt an Benzol ist hiernach ausgeschlossen, da es aus 6 Kohlenstoffatomen besteht.* ” Wenn ein Gemisch *vorwiegend* aus einer Komponente besteht, bedeutet dies lediglich, daß der Gehalt mehr als 50 % beträgt. Die übrigen Anteile von bis zu 100 % können demnach andere Verbindungen, hier also Benzol, enthalten. Von einem *Ausschluß* kann also keine Rede sein. ”

Der Beschuldigte hat hiergegen den Einwand erhoben, bei dem zur Diskussion stehenden Produkt ” Testbenzin Esovarsol 60 ” habe es sich nach Auskunft der Herstellerfirma vorwiegend um C 9 - C 13 - Kohlenwasserstoffe gehandelt. Dieses Lösungsmittelgemisch werde durch Destillation hergestellt, in deren Verlauf Benzol als C 6 Kohlenwasserstoff einen erheblich niedrigeren Siedepunkt habe als die genannten Kohlenwasserstoffe (H AS 4309), so daß bereits aus diesem Grunde das Vorhandensein von Benzol praktisch ausgeschlossen sei.

Im Falle Nr. 23, eines mit dem Transport von Ölprodukten beschäftigten Kraftfahrers, war es am 10.7.1987 auf dem Betriebsgelände des ihn beschäftigenden Unternehmens zu einem Unfall gekommen. Hierbei waren aus einem oberirdischen Tank 30.000 Liter einer zähflüssigen schwarzen Masse ausgelaufen. Der Geschädigte war damit betraut, die Flüssigkeit abzusaugen. Hierbei war er lediglich mit Gummistiefeln ausgerüstet (F 23 A D). Zuhause stellte der Geschädigte fest, daß er ” schwarze Zehen ” hatte. Am folgenden Tag waren die Zehennägel ganz weich wie Gummi und konnten vom Geschädigten abgezogen werden.

Ein alsbald nach dem Vorfall erhobenes Gutachten ergab, daß entnommene Bodenproben verschiedene Giftstoffe, darunter auch chlorierte Kohlenwasserstoffe sowie Schwermetalle enthielten (F 23 D, AS 33). Das Gemisch selbst konnte nicht mehr analysiert werden, da nach dem Bericht des technischen Aufsichtsbeamten ” das am 10.7.1987 ausgeflossene Altöl ” nicht mehr analysiert werden konnte, weil es in der

am Unfalltag vorliegenden Zusammensetzung bei der Unfalluntersuchung nicht mehr zur Verfügung stand (F 23 D, AS 33).

Professor Wolf hat in diesem Zusammenhang zu dem vom Beschuldigten erstatteten Gutachten ausgeführt (H AS 4405):

” Zunächst ist festzustellen, daß durch bestimmte sprachliche Formulierungen des Gutachtens eine nicht gerechtfertigte Abschwächung der Bedeutung einzelner Sachverhalte erfolgt: - Es lag keine einfache *dermale Altöl-Exposition* vor, sondern eine Exposition gegenüber einem stark mit PCB belasteten Gemisch aus Öl und verschiedenen Lösemitteln (Fallakte, Blatt 35/71). Dies ist insofern von großer Bedeutung, als der Hautkontakt mit einem Altöl, das in üblicher Weise verunreinigt ist, bei weitem keine so große gesundheitliche Gefährdung darstellt, wie der Hautkontakt mit dem hier vorliegenden Gemisch, wobei offensichtlich gleichzeitig noch eine starke Belastung durch Einatmen der anwesenden flüchtigen Schadstoffe erfolgt ist ”.

Und an anderer Stelle:

” Auch ein Vergleich mit *Hydraulikflüssigkeiten* (Gutachten, S. 38, unten) ist völlig abwegig, da diese Flüssigkeiten keine Lösemittel wie im vorliegenden Fall festgestellt enthalten ”.

Der Beschuldigte führte hier zu seiner Entlastung aus, er habe das Wort ” einfache ” nicht benutzt, er habe ebenfalls auf den - möglichen - hohen Gehalt von PCB in Hydraulikflüssigkeiten hingewiesen und sei von einem gewissen Anteil an PCB und organischen Lösungsmitteln ausgegangen (H AS 4837). Diese Einlassung ist in soweit zutreffend, als vom Beschuldigten das Wort ” einfach ” nicht verwendet wurde. Andererseits wurde die ausgetretene Masse von ihm jedoch als Altöl bezeichnet. Hierauf zielt die von Professor Wolf geäußerte Kritik, da diese Umschreibung dem hier vorliegenden Gemisch nach seiner Ansicht in keiner Weise gerecht zu werden vermag. Auch diese Auseinandersetzung in den Stellungnahmen zeigt letztlich wieder, wie die bereits mehrfach angesprochene Problematik der mangelhaften Erkenntnisse bezüglich der jeweiligen Tatsachengrundlage sich auf den hier angesprochenen Problemkreis der Beschreibung derselben und damit auf das verwendete Vokabular auswirkt.

Letztlich hat die Überprüfung der Gutachten des Beschuldigten auf die in diesem Zusammenhang erhobenen Anschuldigungen nicht zur Begründung eines strafrechtlich relevanten Vorwurfs geführt.

Darüber hinaus kam Professor Dr. Wolf in zahlreichen von ihm erstatteter Gutachten zu dem Ergebnis, daß dem Beschuldigten insbesondere erhebliche Fehler bei der Einschätzung der Gefährlichkeit sowie der Wirkung von Lösungsmitteln vorzuwerfen seien. Hierbei wirft er dem Beschuldigten vor, er berücksichtige in unzureichender Weise die besondere Toxizität von Lösungsmittelgemischen sowie das Zusammenwirken von Lösungsmitteln und anderen giftigen Chemikalien, ein Vorwurf, welcher im übrigen auch von mehreren Geschädigten erhoben wurde.

Unter der Überschrift "Bewertung möglicher MAK-Wert-Überschreitungen bei Vorliegen von Schadstoff-Gemischen" führt Professor Wolf hierzu im Fall Nr. 10 (H AS 5351) aus:

"Die Bewertung, ob und ggfs. wie weit am Arbeitsplatz von Herrn H. MAK-Werte für Lösemittel unterschritten oder überschritten wurden, entspricht nicht den seit 1989 gültigen Vorschriften über die Bewertung von Substanzgemischen, d. h. nicht dem Stand der Regulatorischen Toxikologie zu diesem Zeitpunkt.

Die in den Aktenunterlagen vorhandenen Meßwerte der Raumluft mit Dräger-Röhrchen führen zwar für jede der gemessenen Einzelsubstanzen zu Werten, die unterhalb der damals gültigen MAK-Werte lagen. Die hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß in diesem Fall keine Überschreitung der MAK-Werte erfolgt wäre, ist jedoch falsch. Grundsätzlich gelten MAK-Werte nur für den Fall, daß eine einzige Substanz, jedoch keine Substanzgemische vorliegen. Dies galt auch im Jahr 1990 (DFG, 1989).

Bei Vorliegen mehrerer Substanzen muß dagegen nach dem in TRGS 403 (1989) beschriebenen Rechenverfahren zur Ermittlung der Gesamtbelastungsverfahren werden. Bei diesem Verfahren wird für jede der anwesenden Substanzen die relative MAK-Wert-Ausfüllung durch Division des gemessenen Konzentrationswertes durch den jeweils gültigen MAK-Wert ermittelt und die so erhaltenen Werte summiert. Ergibt sich hierbei ein Wert von < 1.0 , dann ist von einer MAK-Wert-Unterschreitung für das Lösungsmittelgemisch auszugehen, bei Summenwerten von > 1.0 liegt eine MAK-Wert-Überschreitung vor."

Hiergegen hat sich der Beschuldigte mit dem Argument verteidigt, es sei zunächst unzutreffend, von einer Überschreitung des MAK - Wertes zu sprechen, wenn mehrere Substanzen vorgelegen hätten (H AS 5685). Zum anderen handle es sich bei der TRSG um ein meßtechnisches Verfahren für die Praxis, um bei Expositionen gegenüber Stoffgemischen eine Bewertung hinsichtlich der Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen ermöglichen zu können (H AS 5687). So sei im Abschnitt " Allgemeines " der TRSG 403 ausgeführt, daß sich Grenzwerte für Stoffgemische in der Luft am Arbeitsplatz derzeit in der Regel wissenschaftlich nicht begründen ließen. Dies bedeute, daß die gleichzeitige oder nacheinander erfolgende Exposition gegenüber verschiedenen Stoffen einerseits die gesundheitsschädliche Wirkung erheblich verstärken, andererseits aber auch vermindern könne.

Aus der Tatsache, daß - wie bereits ausgeführt - schon die Wirkung einzelner Lösungsmittel auf den menschlichen Organismus wissenschaftlich äußerst umstritten ist, erschließt sich zwanglos, daß die Einwirkung von Lösungsmittelgemischen noch viel strittiger sein muß. Zumal sich hier das bereits mehrfach dargestellte Dilemma der fehlenden Feststellbarkeit der tatsächlich am Arbeitsplatz vorhandenen Schadstoffkonzentrationen noch verschärft offenbart.

Professor Woitowitz hat zu der hier angesprochenen Streitfrage in dem bereits mehrfach zitierten Aufsatz ausgeführt (H As 2351), daß die hier diskutierte Multikausalität einer adäquaten gesetzlichen Regelung bedürfe. Den Erkenntnisfortschritt der Polyätiologie, der Ursachenvielfalt bei Berufskrankheiten, habe das auf dem Monokausalitätsdenken der Jahrhundertwende aufbauende BK - Listensystem bisher nicht umzusetzen vermocht. Für die empirisch - naturwissenschaftlich geprägten Disziplinen der Arbeitsmedizin, Toxikologie und Epidemiologie biete das geltende Recht des § 551 Abs. 1 RVO einen breiten Spielraum für Interpretationen.

Ein weiterer zentraler Punkt der von Professor Wolf an Professor Triebig geübten Kritik ist der Vorwurf, dieser gehe in seinen Gutachten, welche sich mit der Toxizität von Lösungsmitteln auseinandersetzen, zu Unrecht davon aus, daß der Krankheitsverlauf ein differentialdiagnostisches Kriterium bei der Beurteilung der Frage sei, ob eine Krankheit durch Lösungsmittel verursacht sein oder eine andere Ursache haben könne.

Der Beschuldigte vertritt hierzu beispielsweise in den Fällen Nr. 4, 9, 10, und 14 die Ansicht, (F 10 A, AS 429 - 457):

" Auch der Krankheitsverlauf spricht im Falle des Patienten gegen eine beruflich bedingte Nervenschädigung. In der Regel kommt es nach Beendigung der Exposition zu einer Besserung sowohl im Beschwerdebild als auch bei den objektivierbaren Krankheitszeichen."

Im Fall Nr. 14 (F 14, As 329) stellt der Beschuldigte die von ihm entwickelten Kriterien dar, welche für und gegen das Vorliegen einer BK sprechen. Unter der Überschrift: " Folgende Argumente sprechen für eine berufliche Verursachung " führt er aus: "- Besserung des Krankheitsbildes nach Expositionsende ".

Die von Professor Wolf hierzu geäußerte Kritik hat er beispielsweise in den Fällen Nr. 10 und 22 formuliert. Im Fall Ziffer 10 führte er aus:

" Es mag zutreffen, daß Herr Professor Triebig und einige weitere Vertreter der deutschen Arbeitsmedizin den Krankheitsverlauf nach chronischer Lösemittelexposition bis 1990 als ein aussagekräftiges differentialdiagnostisches Kriterium ansahen. Von seiten der damaligen Datenlage, die in Kap. F.1.a.2 ausführlich diskutiert wird, war dies jedoch sicher nicht gerechtfertigt. Mit anderen Worten: Die bis 1990 vorhandene Datenlage zur Reversibilität und Progredienz einer lösemittelbedingten Enzephalopathie hat zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung im Jahre 1990 nicht ausgereicht, die Ablehnung der Anerkennung einer berufsbedingten Erkrankung des Herrn H. auf der Grundlage seines Krankheitsverlaufs zu rechtfertigen ".

Im Fall Ziffer 22 argumentiert Professor Wolf:

Der Hauptfehler des vorliegenden Gutachtens liegt in der Bewertung des Krankheitsverlaufs als differentialdiagnostisches Kriterium für das Vorliegen einer Lösemittelschädigung. Hierzu schreibt Herr Prof. Triebig auf Seite 39 des Gutachtens (FA, Blatt 143, unten):

"Auch der Krankheitsverlauf spricht gegen eine berufliche Verursachung. Das Persistieren und die Verschlimmerung der Symptome über Jahre nach Expositionsende ist nicht mit den Kenntnissen über neurotoxische Effekte von Halogenkohlenwasserstoffen bzw. Toluol in Einklang zu bringen."

Diese Einschätzung wurde in früher verfaßten Stellungnahmen ausführlich kommentiert und widerlegt. Eine gleichermaßen ablehnende Beurteilung der von Herrn Prof. Triebig vertretenen Haltung findet sich auf Seite 2/3 der abschließenden gutachterlichen arbeitsmedizinischen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. A. Buchter und Herrn Dr. A. Richter vom 07. Okt. 1996:

"Hinzu kommt, daß das im Vorgutachten hervorgehobene Gegenargument, der Krankheitsverlauf spreche gegen eine berufliche Verursachung, da die Persistenz oder Progredienz der von Herrn O. angeführten Symptome über Jahre nach Expositionsende nicht mit den Kenntnissen über neurotoxische Effekte von Halogenkohlenwasserstoffen bzw. von Toluol in Einklang zu bringen seien, fachlich falsch ist."

Dieser Auffassung ist der Beschuldigte in seiner Stellungnahme entgegengetreten (H AS 5711). Aus den vorliegenden Akten wird deutlich, daß im Ergebnis die vom Beschuldigten vertretene Auffassung auch von anderen Gutachtern, welche in den zur Anzeige gebrachten Fällen tätig waren, vertreten wurde. So führte etwa Professor Konietzko in einer von ihm verfaßten Stellungnahme zum Gutachten des Beschuldigten im Fall Nr. 14, in welcher er diesen im übrigen in der Frage der Verursachung einer kortikalen Hirnatrophie durch Lösungsmittel massiv angreift (F 14, AS 418), in seinen Ausführungen zur möglichen Kausalität der Lösungsmittel für eine Polyneuropathie aus:

"Die Progredienz der Symptomatik spricht für das Vorliegen einer außerberuflichen Ursache".

" Ähnlich argumentiert Professor Dr. Bolt in dem bereits angesprochenen Gutachten im Fall Nr. 9 (F 9 c, AS 717) aus:

" Darüber hinaus zeigt sich, daß diese beiden Gesundheitsstörungen (gemeint sind Schwindel und Sehstörungen) nach Beendigung seiner Tätigkeit.... im November 1986 fortbestanden haben. Auch dieser Fakt spricht dagegen, daß die in den untersuchten Farben nachgewiesenen Lösungsmittel Ursache dieser beiden Symptome sind, weil bei Lösemitteln eine toxische Nachwirkung über einen so großen Zeitraum aus toxikologischer Sicht sehr unwahrscheinlich ist. "

Auch bei dieser Frage handelt es sich somit um einen wissenschaftlich Meinungsstreit, der nicht geeignet ist, den strafrechtlichen Vorwurf der Erstattung eines falschen Gutachtens zu begründen.

Die an dieser Stelle exemplarisch für zahlreiche weitere in den der Staatsanwaltschaft vorgelegten Akten auftauchenden wissenschaftlichen Streitfragen zeigen, daß Darlegungen dieser äußerst komplexen naturwissenschaftlichen Fragen in einem Gutachten einer strafrechtlichen Prüfung auf der Grundlage des § 278 im Sinne eines "Richtig" oder "Unrichtig" kaum zugänglich sind. Noch viel schwieriger ist es, in diesem Zusammenhang den Nachweis zu erbringen, daß ein Gutachter, welcher die eine oder andere Ansicht vertritt, wissentlich ein falsches Gutachten erstattet hat. Diese Einschätzung wird auch durch die Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. Fabig, welcher dem Beschuldigten wie bereits erwähnt ersichtlich kritisch gegenübersteht, bestätigt. Dr. Fabig erklärte in seiner Vernehmung durch die Landespolizeidirektion Karlsruhe (H AS 1105), daß nach seiner Kenntnis der Gutachten des Beschuldigten es sich bei der Auseinandersetzung mit diesem um einen rein wissenschaftlichen Streit handle. Dr. Fabig erklärte weiter, er habe mehrere Gutachten von Professor Triebig gelesen. Diese seien nach seiner Auffassung in sich selbst schlüssig. Es sei allerdings so, daß der Beschuldigte nach seinem Dafürhalten bis zu einer gewissen Erkenntnisshranke gehe, die er später jedoch selbst nicht öffne. Diese Auseinandersetzung im wissenschaftlichen Bereich würden im übrigen mit harten Bandagen geführt. Bei Treffen sachverständiger Ärzte und mit der Materie befaßter Wissenschaftler könne es zu extrem harten Auseinandersetzungen kommen.

Aufgrund der bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens erhobenen und seither immer wieder in den Medien auftauchenden massiven öffentlichen Vorwürfe, der Beschuldigte manipulierte in strafrechtlich relevanter Weise zum Nachteil der Geschädigten Gutachten, um deren berechnete Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaften zu vereiteln, war eine umfangreiche Überprüfung der zur Anzeige gebrachten Fälle erforderlich. Nach Vorliegen der hierzu eingeholten zahlreichen Gutachten ist festzuhalten, daß dieser Nachweis nicht erbracht werden konnte. Auch bezüglich der übrigen gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe haben die Ermittlungen keine für eine Anklageerhebung ausreichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten erbracht.

Soweit dem Beschuldigten nachgewiesen werden konnte, daß er in einzelnen Gutachten, teilweise auch gravierend, von falschen Tatsachen ausgegangen ist, muß

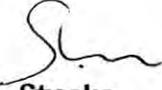
nach dem Grundsatz in dubio pro reo aufgrund der oben dargestellten Erwägungen davon ausgegangen werden, daß dies nicht "wissentlich", sondern allenfalls aus Nachlässigkeit, möglicherweise verursacht durch die hohe Anzahl der von ihm erstatteten Gutachten, geschehen ist. Eine Strafbarkeit für fahrlässiges Verhalten sieht § 278 StGB nicht vor.

Aus den dargelegten Gründen kann auch nicht der Nachweis erbracht werden, der Beschuldigte habe bei der Erstattung seiner Gutachten in der Absicht gehandelt, die betroffenen Berufsgenossenschaften zu Unrecht zu bereichern. Ein versuchter oder vollendeter Betrug liegt somit ebenfalls nicht vor.

Das Ermittlungsverfahren war daher einzustellen.
A

Obländer
Staatsanwalt

Beglaubigt


Steska

J. Ang.

